

## Übersicht

|   |  |
|---|--|
| <b>Rechtsgrundlage:</b>                                 | Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen   |
| <b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>              |  |
| <b>Maßnahme:</b>  | Orts- und Stadtkernförderung   |
| <b>Art des Verfahrens:</b>                              | Aufrufverfahren  |
| <b>Titel des Aufrufes:</b>                              | 1. Aufruf zu Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden in Orts- und Stadtkernen in ländlichen Gebieten (unter 30.000 Einwohner:innen)   |
| <b>Themenbereich:</b>                                   |  |
| <b>Beschreibung zum Aufruf:</b>                         | Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft. |
| <b>Gewählte Org.-Einheit:</b>                           | Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408   |
| <b>Allgemeiner Rahmen</b>                               |  |
| <b>Einreichfrist:</b>                                   | 30.Jan.2025 bis: 24.Apr.2025   |
| <b>Festgelegte Budgethöhe:</b>                          | 650.000,00 €   |
| <b>Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b> | Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408<br>Ländliche Entwicklung und Bildung<br>Bundesstraße 6, 5071 Wals<br>T: 0662/8042-2366<br>E: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at  |
| <b>Ansprechperson:</b>                                  | Amt der Salzburger Landesregierung - Referat 20408<br>Ing. Christian Effenberger<br>T: 0662/8042-2368  |
| <b>Dokumente:</b>                                       | De-minimis-Erklärung_v06_ab_2024_01.pdf<br>07_Prüfpfad_Informationsblatt_Beihilferecht_v2.pdf<br>Auszug_Auswahlkriterien Projektmaßnahmen GSP_Version 3.1.pdf  |

07\_Prüfpfad\_Informationsblatt\_Publizität\_v2.pdf

07\_Prüfpfad\_Informationsblatt\_Kostenplausibilisierung\_v2.pdf

07\_Prüfpfad\_Informationsblatt Vergaberecht - OEAG v1.pdf

45\_Prüfpfad\_Informationsblatt\_Kosten\_v3.pdf

## **Ziele des Verfahrens**

- Ziele:**
- Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.
  - Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
  - Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup- Szene, zur Verfügung gestellt wird.

## **Fördergegenstände**

- FG-Nummer:** 2
- Bezeichnung:** Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung, oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden im öffentlichen Eigentum.
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung, oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden im öffentlichen Eigentum.
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**

**FG-Nummer:** 3

**Bezeichnung:** Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden.

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden.

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 4

**Bezeichnung:** Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden mit öffentlichem Nutzungsinteresse.

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden mit öffentlichem Nutzungsinteresse.

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**Förderwerber**

**Förderwerber:** Gebietskörperschaften

- Gemeinde

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen

- natürliche Personen

**Zusätzliche Information:**

**Fördervoraussetzungen**

## **Fördervoraussetzungen:**

- Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt
- Investitionen in Infrastrukturen mit Gesamtkosten über fünf Mio. EUR (netto), die nicht in der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Regionen enthalten sind, sind nicht förderfähig.
- Das Förderprojekt muss im öffentlichen Interesse sein. Öffentliches Interesse liegt vor, wenn der Nutzen für das Gemeinwohl über dem von Individualinteressen der Eigentümer steht.
- Bestandsgebäude müssen ein Alter von mind. 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige aufweisen.
- Das Projekt muss den Zielsetzungen des Fördergegenstandes 26.2.2 -1. der Fördermaßnahme „Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung“ entsprechen.
- Das Förderobjekt liegt innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung. Die Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen hat gemäß der Empfehlung 3 zur Erstellung von Orts- bzw. Stadtkernabgrenzungen und dem Anhang – Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen der Fachempfehlungen der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich zu erfolgen.
- Hinsichtlich Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4 zusätzlich: beim Förderobjekt handelt es sich um einen Leerstand oder eine Fehl- oder Mindernutzung.

Dieser Sachverhalt ist im Zuge der Einreichung darzulegen und bei nicht kommunalen Förderwerbern zusätzlich durch die Gemeinde zu bestätigen.

- Leerstand betrifft bebaute und unbebaute Immobilien, die nicht, unzureichend oder zweckentfremdet genutzt werden. Sie besitzen das Potential neu, mehr oder besser genutzt zu werden und damit einen Mehrwert für den Ortskern und die Eigentümer:innen zu generieren und das Umfeld aufzuwerten.
- Das öffentliche Nutzungsinteresse für Projekte gemäß Punkt 25.2.4 ist durch einen Nutzungsvertrag und ein Nutzungskonzept, den die förderwerbende Person mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abschließt, nachzuweisen. Zusätzlich muss das Objekt (ausdrücklich oder konkludent) im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept oder Vergleichbarem verankert sein.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## **Auflagen**

### **Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)

- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes im Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4 (ausgenommen Denkmalschutz oder andere gesetzliche Grundlagen) sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten.
- Die Umsetzung des Projekts geschieht in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundeslandes.

**Auftragspezifische Auflagen:**

- • Im Zuge der Projekteinreichungen zu den geöffneten Fördergegenständen 2, 3 und 4 sind im Vorfeld mögliche Förderungen abzuklären und im Antrag anzugeben.

**Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:**

Investitionskosten

**Nicht-förderfähige Kosten:**

Unbare Eigenleistungen werden nicht gefördert.

**Zusätzliche Information:**

Kosten der Innenausstattung wie Büroausstattung bspw. zur Daseinsvorsorge wie einer Arztpraxis sind nicht anrechenbar und werden daher nicht gefördert.

**Unter- und Obergrenze:**

Zum zielgerichteten, optimierten Einsatz der verfügbaren Fördermittel wird eine maximale Kostenobergrenze von € 500.000,- (netto) für alle im Aufruf geöffneten Fördergegenstände je Projektantrag festgesetzt. Damit soll gleichzeitig eine möglichst hohe Zielerreichung der Intervention 73-10 sichergestellt werden.

**Art und Ausmaß**

## **Fördersätze**

**Fördersätze:** Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65% gewährt.

## **Zuschläge**

**Zuschläge:** keine

## **Agrarinvestitionskredite**

**Agrarinvestitionskredite (AIK):** -

## **Förderbetrag**

**Förderbetrag:** -

## **Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).“

## **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** 25.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 55 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten. 25.6.3 Liegen die beihilferechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird der Zuschuss als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2382 gewährt.

## **Zusätzliche Information:**

### **Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

## **Zusätzliche Information:**

## **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)